

II-3282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1694/J

1988 -02- 2 9

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. HAIDER, HUBER, HINTERMAYER, Ing. MURER
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Einflußnahme von Kammern und Genossenschaften auf die Ent-
scheidungen der Vieh- und Fleischkommission

Die Vieh- und Fleisch Gesellschaft m.b.H. in Linz gehört zu den größten
Im- und Exporteuren in dieser Branche. Ihre Gesellschaftsanteile halten
neben der Oö. Warenvermittlung Verband der Lagerhausgenossenschaften reg.
Gen.m.b.H, der Oö. Viehverwertungsgenossenschaft, dem Schärddinger Oö.
Molkereiverband und der Betriebs- und Handelsgesellschaft m.b.H. mit Sitz
in der Raiffeisen-Zentralkasse auch die Landwirtschaftskammer für Ober-
österreich.

Die ökonomischen Interessen der Vieh- und Fleisch Gesellschaft m.b.H. er-
freuen sich reger Unterstützung auf korporativer Ebene: So wirkt die
Gesellschafterin "Landwirtschaftskammer für Oberösterreich" an der Er-
stellung des Aufteilungsschlüssels für Exportmengen federführend mit,
während in der Vieh- und Fleischkommission der Vizepräsident ebendieser
Landwirtschaftskammer sitzt. Die zweite Eigentümergruppe, nämlich der
Raiffeisenbereich, ist durch ein Mitglied sowohl in der Kommission als
auch in der für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen zuständi-
gen Unterkommission vertreten. Der Bundesminister bzw. seine beamteten Ver-
treter haben in diesem Gremium nur beratende Stimme. Aus die-
sem Organisationsgeflecht erwachsen privaten Vieh- und Fleischexporteuren
immer wieder gravierende Wettbewerbsnachteile.

Erstens entscheiden die Vertreter der ökonomischen Interessen der Vieh-
und Fleisch Gesellschaft m.b.H. über Ein- und Ausfuhrbewilligungen sowohl
ihrer eigenen Anträge als auch über jene ihrer privaten Mitbewerber.
Zweitens können die Gesellschafter der Vieh- und Fleisch Gesellschaft m.b.H.
durch ihre Mitglieder in Kommission und Unterkommission Informationen über
Angebote, Lieferadressaten, Preise, Mengen, Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Mitbewerber erhalten.

Drittens können Gesellschafter der Vieh- und Fleisch Gesellschaft m.b.H. im Wege ihrer gesetzlichen Befugnisse Einfluß auf Gesetzgebung und Vollziehung nehmen, was ihnen Gestaltungsmöglichkeiten zugunsten ihrer Firmeninteressen eröffnet.

Der Erstunterzeichner konnte in Erfahrung bringen, daß in den Sitzungen der Unterkommission vom 2.9. und 16.6.1987 bei einem Schlachtrinderexport nach Italien ein privater Antrag dreimal abgelehnt wurde, während der Vieh- und Fleisch Ges.m.b.H. Exportzuteilungen über das Kontingent hinaus zugute kamen.

Bei einem Rindfleischexport in die Türkei wurden einer privaten Firma nur Stützungsmittel für eine Teilmenge ihres Ansuchens bewilligt, obwohl das Stützungserfordernis pro Tonne von allen Mitbewerbern das geringste war. Demgegenüber erhielt die Vieh- und Fleisch Ges.m.b.H. bei einem wesentlich höheren Stützungserfordernis die volle Mengenzuteilung laut Antrag. Den Anfragestellten sind noch weitere wettbewerbsverzerrende Maßnahmen zur Kenntnis gebracht worden, die nicht nur dem privaten Handel schaden, sondern auch dem Agrarbudget und der Volkswirtschaft.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Seit wann sind Ihnen die Vorgänge beim Schlachtrindergeschäft mit Italien und beim Türkeigeschäft bekannt?
2. Wie lautet die Stellungnahme Ihres Ressorts zu diesen Vorgängen innerhalb der jeweiligen Sitzung der Unterkommission?
3. Wie beurteilen Sie die Tätigkeit der Vieh- und Fleischkommission und ihrer Unterkommission
 - a) generell,
 - b) im Hinblick auf eine möglichst ökonomische und effiziente Bewältigung der Vieh- und Fleisch-Überschüsse,
 - c) im Hinblick auf ihre Zusammensetzung und der damit möglichen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Exporteure?
4. In welchen Punkten erscheint Ihnen das geltende Viehwirtschaftsgesetz verbesserungsbedürftig?